

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1912

349 (20.12.1912) 2. Blatt

Fortsetzung des Staatsanzeigers.

Den Betrieb von Nebenbahnen durch die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft in Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentscheidung, d. d. Karlsruhe, den 25. Januar und 14. November d. J. Nr. 87 und 1421 auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1900, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, das unterzeichnete Ministerium gnädigst zu ermächtigen geruht, der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft, in Mannheim die Genehmigung für den Betrieb der früher der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft und der Stadtgemeinde Mannheim gehörigen Nebenbahnen

- a. von Mannheim nach Weinheim, soweit sie auf badischem Staatsgebiete liegt,
- b. von Weinheim nach Heidelberg,
- c. von Mannheim nach Heidelberg,
- d. von Mannheim-Käfertal nach Heddesheim und
- e. der Verbindungsbahn zwischen den Anfangsstationen der Mannheim-Weinheimer (a) und Mannheim-Heidelberg (c) Nebenbahn in Mannheim,
- f. ferner zum Bau und Betrieb einer den gleichen Zwecken dienenden Nebenbahn von Mannheim nach Schriesheim

nach den nachstehenden Bestimmungen zu erteilen.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1912.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Laub.

Genehmigungsurkunde

für den Bau und Betrieb der Nebenbahnen von Mannheim nach Weinheim, von Weinheim nach Heidelberg, von Mannheim nach Heidelberg, von Mannheim-Käfertal nach Heddesheim und von Mannheim nach Schriesheim.

Auf Grund des Gesetzes vom 23. Juni 1900, das Genehmigungsverfahren bei Eisenbahnanlagen betreffend, wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großh. Staatsministerium vom 25. Januar und 14. November 1912 Nr. 87 und 1421 der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft, Aktiengesellschaft, in Mannheim die Genehmigung für den Betrieb der für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehr bestimmten, früher der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft und der Stadtgemeinde Mannheim gehörigen Nebenbahnen

- a. von Mannheim nach Weinheim, soweit sie auf badischem Staatsgebiete liegt,
- b. von Weinheim nach Heidelberg,
- c. von Mannheim nach Heidelberg,
- d. von Mannheim-Käfertal nach Heddesheim und
- e. der Verbindungsbahn zwischen den Anfangsstationen der Mannheim-Weinheimer (a) und Mannheim-Heidelberg (c) Nebenbahn in Mannheim,
- f. ferner zum Bau und Betrieb einer den gleichen Zwecken dienenden Nebenbahnen von Mannheim nach Schriesheim

mit folgenden Rechten und Verbindlichkeiten erteilt.

§ 1.

1. Für die gesamte Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung ist ein Vorstand zu bestellen, welcher die Unternehmerin vertritt und für die Geschäftsführung, soweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

2. Die Wahl des Vorstandes bedarf der Bestätigung des Finanzministeriums. Er hat seinen Sitz in einem im Großherzogtum gelegenen Ort zu nehmen.

§ 2.

1. Die Unternehmerin ist verpflichtet, die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie sämtliche Beamte der Bahn aus Angehörigen des Deutschen Reichs zu entnehmen.

2. Hinsichtlich der Besetzung der mittleren, Stanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militärämtern und Inhabern des Anstellungsscheins sind die für den Staats-eisenbahndienst in dieser Beziehung und insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Militärämter bestehenden und noch zu erlassenden Vorschriften anzuwenden.

3. Stellenanwärter badischer — hinsichtlich der Nebenbahn Mannheim-Weinheim badischer oder hessischer — Staatsangehörigkeit soll vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.

§ 3.

Für den Bau und Betrieb der Bahnen sind die für Nebenbahnen geltenden Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (B.O.) und die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen maßgebend. Für die Bahnstrecke Mannheim-Weinheim gelten außerdem die Bestimmungen des Staatsvertrags vom 13. November 1885 (Bad. Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1886 Nr. IV) und des Zusatzvertrags vom 31. Oktober 1912 (Badisches Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1912 Nr. LII).

§ 4.

Für den Bau gelten folgende Bestimmungen:

1. Für sämtliche Bahnlagen, mit Ausnahme der normalspurigen — zwischen Heidelberg und dem Porphyrtalwerk Gebrüder Lefere bei Dossenheim dreischienigen — Güterbahn Heidelberg-Schriesheim, beträgt die Spurweite 1 m.

2. Der Staatsaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten: Die Feststellung aller Bahnlagen in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte, die Bestimmung der Zahl und Lage der Stationen und Haltepunkte, ferner die Genehmigung der Projekte aller für den Betrieb der Bahnen bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie aller späteren Änderungen derselben.

3. Soweit die Bahnanlagen öffentliche Wege beanspruchen, sind die genauen Pläne der Straßenaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Unternehmerin hat bei der Ausführung der Bauarbeiten alle Maßregeln zu treffen, die erforderlich sind, um den Verkehr gegen Unterbrechung und Gefährdung durch die Arbeiten sicher zu stellen. Es dürfen deshalb die bestehenden Wegverbindungen nicht eher einer Änderung unterworfen werden, als bis Ersatzwege angelegt und von der Straßenaufsichtsbehörde als zweckentsprechend bezeichnet worden sind, oder eine Straßensperre gestattet und polizeilich verfügt ist. Die Überweisung der abgeänderten Wegstrecken an den unterhaltspflichtigen Verband hat nach vollständiger Herstellung der betreffenden Änderungen und erfolgter Befestigung der Fahrbahn protokollarisch zu geschehen.

4. Die Unternehmerin ist jederzeit zur Änderung und Erweiterung der Anlagen verpflichtet, sofern und soweit die Staatsaufsichtsbehörde dies im Interesse des Verkehrs und insbesondere im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebs oder des Straßenverkehrs für geboten erachtet.

5. Gegen künftige Anlage von Kanälen, Schutzdämmen, öffentlichen Wegen, die auf Anordnung oder mit Genehmigung der Großh. Regierung im öffentlichen Interesse ausgeführt werden sollen und entweder die Bahn kreuzen oder in deren Nähe herzustellen sind, steht der Unternehmerin weder eine Einsprache noch eine Entschädigungsforderung zu. Es soll jedoch tunlichst darauf Rücksicht genommen werden, daß durch solche Anlagen der Betrieb der Bahn nicht gehindert und die Unternehmerin nicht in Unkosten versetzt werde.

6. Die Bahn Mannheim-Schriesheim soll bis Ende 1914 vollendet werden. Wird dieser Zeitpunkt nicht eingehalten, so kann die Genehmigung für diese Linie zurückgezogen werden.

7. Soweit noch nicht geschehen, ist nach Vollendung jeder Bahn der Staatsaufsichtsbehörde eine ins einzelne gehende rechnungsmäßige Nachweisung über den Gesamtaufwand, sowie ein vollständiger Plan über die Bahnanlagen zu übergeben. Das gleiche gilt für spätere Erweiterungen und Änderungen der einzelnen Bahnen. Auf Verlangen ist auch der Straßenaufsichtsbehörde ein Planauszug über diejenigen Bahnstrecken, auf welchen die Bahn öffentliche Wege benützt, mitzuteilen.

§ 5.

1. Soweit der Unternehmerin auf Grund von § 29 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 295) gestattet wird, öffentliche Wege einschließlich der von ihr mitbenützten Straßenbrücken über den Neckar in Mannheim und Heidelberg zu Bahnanlagen zu benützen, werden die näheren Festsetzungen über den Umfang, die Art und die Bedingungen ihrer Inanspruchnahme für den Bahnbetrieb von der Straßenaufsichtsbehörde getroffen.

2. An den Eigentumsverhältnissen der öffentlichen Wege wird durch die Mitbenützung derselben zu Bahnanlagen nichts geändert.

3. Für Beschädigungen der Bahnanlage, welche durch den öffentlichen Verkehr auf den zum Bahnbetrieb mitbenützten Straßen etwa entstehen, kann die Unternehmerin eine Entschädigung von dem Eigentümer des öffentlichen Wegs oder von der Straßenbauverwaltung nicht beanspruchen. Dagegen ist die Bauunternehmerin für jeden Schaden, welcher der Straßenbauverwaltung durch den Bau oder durch den Betrieb der Bahn zugefügt wird, haftbar und ersatzpflichtig.

§ 6.

Die Unternehmerin ist gehalten, alle geforderten Anschlußgleise (Industriegleise) an ihre Bahnen, soweit die Staatsaufsichtsbehörde ihre Zustimmung gibt, zuzulassen und zu betreiben. Kommt über die Bedingungen, unter denen ein Gleisanschluß erfolgen soll, im Einzelfall eine Verständigung zwischen der Unternehmerin und dem Anschließler nicht zustande, so steht die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde zu.

§ 7.

1. Über die Bedingungen des Anschlusses der Nebenbahn Mannheim-Weinheim an den Main-Neckarbahnhof in Weinheim und eine etwaige Mitbenützung der dortigen Bahnhofsanlagen hat die Unternehmerin mit der betriebsleitenden Verwaltung der Main-Neckarbahn sich zu verständigen. Ferner bleibt ihr überlassen,

wegen der Kreuzung der gedachten Nebenbahn mit der Hessisch-Breussischen Staatsbahn bei Käfertal und wegen des Anschlusses an deren Station Mannheim-Käfertal mit der Kgl. Preussischen und Großh. Hessischen Eisenbahndirektion Mainz sich zu verständigen.

2. Ebenso hat die Unternehmerin wegen der Bedingungen des Anschlusses der Nebenbahnen Weinheim-Heidelberg und Mannheim-Heidelberg an die Bahnanlagen der Badischen Staatsbahn in Heidelberg und einer etwaigen Mitbenützung derselben mit der Staatsbahnverwaltung sich zu verständigen. Bezüglich der Verlegung der Nebenbahnanlagen in Heidelberg infolge der im Gange befindlichen Erbauung eines neuen Staatsbahnhofs daselbst bleiben die einschlägigen Bestimmungen der früheren Genehmigungsurkunden (§ 27 unter b und c) in Kraft.

3. Von der Verbindungsbahn zwischen den Bahnstrecken Mannheim-Weinheim und Mannheim-Heidelberg werden auf der Straßenbrücke über den Neckar in Mannheim die Gleise der Mannheimer städtischen Straßenbahn mitbenützt. Der Unternehmerin bleibt überlassen, wegen der gemeinschaftlichen Benützung, Unterhaltung und Reinigung der betreffenden Gleisstrecke mit der Stadtgemeinde Mannheim eine Vereinbarung zu treffen. Kommt über die Unterhaltung und Reinigung der zum Bahnbetrieb benützten Straßenfläche eine gütliche Vereinbarung nicht zustande, so werden die Bedingungen von der Straßenbauverwaltung festgesetzt, deren Entscheidung für die Unternehmerin maßgebend ist. Auch wegen der Benützung der Ringstraße zwischen dem Bahnhof Mannheim Stadt und der Brückenzufahrt hat die Unternehmerin mit der Stadtgemeinde Mannheim sich zu verständigen.

§ 8.

1. Die Bahn Mannheim-Schriesheim soll von der Neckarvorstadt in Mannheim über Feudenheim, Ibsenheim und Ladenburg nach Schriesheim geführt werden.

2. Die Unternehmerin ist nur unter der Voraussetzung zum Bau der Bahn Mannheim-Schriesheim verpflichtet, daß die beteiligten Gemeinden das zum Bahnbau und zu den Bahnanlagen erforderliche Gelände unentgeltlich zur Verfügung stellen, soweit die Unternehmerin nicht darauf verzichtet.

3. Es bleibt vorbehalten, der Stadtgemeinde Mannheim die Genehmigung zu erteilen, in Verbindung mit der von der Oberrheinischen Eisenbahngesellschaft zu erbauenden Nebenbahn von Mannheim nach Schriesheim zwischen Mannheim und dem Stadtteil Feudenheim einen Straßenbahnbetrieb auf eigene Rechnung einzurichten. Wegen etwaiger gemeinschaftlicher Benützung von Teilstrecken der Betriebsgleise durch Nebenbahnzüge und Straßenbahnwagen hat sich die Unternehmerin mit der Stadtgemeinde Mannheim zu verständigen. Die zur gegenseitigen Sicherung der verschiedenen Zugfahrten zu erlassenden Vorschriften unterliegen der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde. Diese bestimmt auch, welche Sicherungseinrichtungen zu fraglichem Zweck herzustellen sind.

§ 9.

Beabsichtigt die Unternehmerin das Gesamtgewicht der die Straßenbrücke über den Neckar in Heidelberg befahrenden Züge über das in § 14 Biff. 3 festgesetzte Maß zu erhöhen und die Brücke dementsprechend auf ihre Kosten zu verstärken, so ist hierzu die Zustimmung der Straßenbauverwaltung erforderlich, welcher zur Prüfung des Vorhabens ein ausführliches Projekt mit statischer Berechnung durch die Unternehmerin vorzulegen wäre.

§ 10.

1. Die Feststellung der Zahl und Bauart der Fahrzeuge bleibt der Staatsaufsichtsbehörde vorbehalten. Die Zeichnungen neuer Fahrzeuge sind zur Genehmigung einzureichen. Es dürfen nur solche Fahrzeuge verwendet werden, welche von einer der beteiligten Staatsaufsichtsbehörden geprüft worden sind.

2. Die Umgrenzungslinien für die festen Teile leerer und beladener Fahrzeuge und für den lichten Raum sind der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 11.

1. Die während der ganzen Dauer der Genehmigung erforderlichen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten der Bahnen samt Zubehör sind in der Art zu bewirken, daß die Bahnen und das Betriebsmaterial stets in gutem Zustande sich befinden.

2. Sollte die Unternehmerin den ihr von der Aufsichtsbehörde gegebenen Vorschriften nicht in allen Teilen nachkommen, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, die zur betriebssicheren Erhaltung der Bahnen sowie zum Schutze und zur Instandhaltung der benützten Teile öffentlicher Wege ihr notwendig erscheinenden Arbeiten auf deren Rechnung ausführen zu lassen.

§ 12.

Alle den Gegenstand der gegenwärtigen Genehmigung bildenden Bahnen können mit Dampf oder elektrischer Kraft betrieben werden.

Für den Betrieb gelten allgemein folgende Vorschriften:

1. Auf einer Neubaulinie, ferner im Falle wesentlicher baulicher Veränderungen der bestehenden Bahnanlagen einschließlich der elektrischen Streckenausrüstung sowie im Falle der Einrichtung einer neuen Betriebsart darf die Eröffnung des Betriebes nicht erfolgen, bevor sämtliche Anlagen und Einrichtungen durch die Staatsaufsichtsbehörde geprüft und den Bedingungen entsprechend befunden worden sind.

2. Zur Vermittlung des Personenverkehrs sind auf Verlangen der Staatsaufsichtsbehörde zwei Wagenklassen einzustellen.

3. Die Unternehmerin hat auf den Übergangsstationen solche Einrichtungen zu treffen, daß die Umladung der Güter von und nach den normalspurigen Anschlußbahnen tunlichst gefördert wird. Für diese Umladungen dürfen außer den in den Tariffügen enthaltenen Vergütungen besondere Gebühren nicht erhoben werden.

4. Der Staatsaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten:

- a. die Feststellung und Abänderung des Fahrplans;
b. die Genehmigung der Tarifeinheitsätze und Tarifbestimmungen für alle Beförderungsleistungen sowie die Abänderung derselben. Die Tarife und deren Abänderung sind von der Unternehmerin spätestens mit der Einführung, Tarifserhöhungen aber mindestens 2 Monate vor diesem Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen. Werden in besonderen Fällen einzelnen Personen oder Gesellschaften Ausnahmetarife bewilligt, so müssen diese unter sonst gleichen Verhältnissen auch jedem Dritten gewährt werden;
c. die Festsetzung der Grundsätze für die Dienst- und Ruhezeiten des Betriebspersonals.

5. Die Leistungen des Bahnunternehmens für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1875 und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablauf von 8 Jahren, vom Beginn des auf die Betriebsöffnung einer Neubaustrecke folgenden Kalenderjahres an gerechnet, an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlass des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 getroffenen Bestimmungen treten.

6. Der Reichstelegraphenverwaltung gegenüber liegen der Unternehmerin diejenigen Verpflichtungen ob, welche für die badischen Staatsbahnen jeweils gelten.

7. Bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke ist die Unternehmerin den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

8. Weitere Anordnungen zur Sicherung des Betriebes bleiben der Staatsaufsichtsbehörde ausdrücklich vorbehalten.

§ 14.

Für den Betrieb einzelner Strecken gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Bahnstrecke Mannheim—Weinheim muß auf badischem und hessischem Staatsgebiet als einheitliches Unternehmen betrieben werden. Die Konzessionerteilung für die hessische Strecke an die gleiche Unternehmerin wird für die Wirksamkeit dieser Genehmigung vorausgesetzt.

2. Auf den Zwischenstationen Mannheim-Käfertal und Wiernheim haben alle fahrplanmäßigen Züge zur Aufnahme von Personen und Gütern anzuhalten, soweit nicht für die Triebwagen von der Staatsaufsichtsbehörde Ausnahmen zugelassen werden.

3. Auf der für den Personenverkehr bestimmten, schmalspurigen Strecke vom Porphyrtwerk Gebrüder Lesferenz bei Dossenheim bis Heißenberg sollen keine Güterzüge verkehren. Bei Befahrung der Straßenbrücke über den Neckar in Heißenberg ist das Gesamtgewicht der die Brücke befahrenden Züge der Bahn Weinheim—Heidelberg sowie das Einzelgewicht der Bahnfahrzeuge derart zu beschränken, daß die auf die Länge einer Brückenöffnung entfallende Gesamtbelastung den Betrag von 50 Tonnen nicht überschreitet und daß eine Einzellaft keine größere Beanspruchung der einzelnen Konstruktionsteile der Brücke bewirkt, als dies von der Straßenbauverwaltung für zulässig erachtet wird.

4. Die Beförderung normalspuriger Güterwagen auf Rollschienen ist auf folgenden Strecken gestattet:

- a. Mannheim-Neckarvorstadt—Wiernheim;
b. Mannheim-Käfertal—Heddesheim;
c. Heidelberg Güterbahnhof—Edingen sowie auf dem von dort nach der Gräflich von Oberndorff'schen Brauerei abzweigenden Gleis;
d. Weinheim—Schriesheim;
e. Mannheim Neckarvorstadt—Heddesheim.

Für die anderen Strecken kann die Einrichtung dieser Beförderungsweise von der Staatsaufsichtsbehörde genehmigt werden.

5. Das Verbindungsgleis zwischen den Bahnstrecken Mannheim—Weinheim und Mannheim—Heidelberg in Mannheim hat vorerst lediglich für den Austausch von Fahrzeugen zwischen den beiden Bahnen zu dienen. Zu diesem Zwecke darf die Brücke mit einzelnen Lokomotiven mit einem Raddruck bis zu 3,5 Tonnen und mit Zügen befahren werden, deren Wagen jedoch keinen größeren Raddruck als 2,2 Tonnen ausüben sollen und deren vorgepannte Maschine die Gewichtsgrenze von 4 · 3,5 = 14 Tonnen nicht übersteigen darf. Die näheren Bestimmungen über die Länge der Züge, über die zulässige Fahrgeschwindigkeit und über den Fahrplan für die fraglichen

Fahrten werden von der Staatsaufsichtsbehörde festgesetzt.

Vom Zeitpunkt der Einführung der elektrischen Betriebsweise an dürfen die von Motorwagen geführten Nebenbahnzüge unter den für die städtische Straßenbahn maßgebenden und etwa außerdem von der Straßenbauverwaltung gestellten Bedingungen regelmäßig das über die Neckarbrücke führende Verbindungsgleis befahren. Zu einer weitergehenden Benützung des Verbindungsgleises durch Züge des öffentlichen Verkehrs, insbesondere durch Züge, welche von elektrischen oder Dampflokomotiven geführt werden, ist besondere Genehmigung erforderlich.

§ 15.

1. Um die Erhaltung der Bahnen nebst den Fahrzeugen in einem solchen Zustand zu gewährleisten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann, hat die Unternehmerin einen Erneuerungs- und einen Reservefonds nach einer von der Staatsaufsichtsbehörde festzustellenden Ordnung zu bilden. Diese Ordnung soll in fünfjährigen Zeiträumen einer Nachprüfung unterzogen werden.

2. Der Erneuerungs- und der Reservefonds sind sowohl voneinander als auch von anderen Fonds der Unternehmerin getrennt zu halten.

3. Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung eines der badischen Streckenlänge entsprechenden Teils der Fahrzeuge und des auf badischem Gebiet gelegenen Teils des Oberbaues und der elektrischen Streckenausrüstung. In den Erneuerungsfonds fließen — außer demjenigen Teil des zu gleichem Zwecke bereits von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft gebildeten Erneuerungsfonds, welcher dem Verhältnis des badischen Anlagekapitals der Bahnen zu deren Gesamtanlagekapital entspricht, und dem gesamten, von der Stadtgemeinde Mannheim angeammelten Erneuerungsfonds für die Nebenbahn Mannheim-Käfertal—Heddesheim —:

- a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
b. die Zinsen dieses Fonds;
c. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage. Die Höhe dieser Rücklage wird durch die Ordnung festgesetzt.

4. Der Reservefonds dient zur Bestreitung von außerordentlichen Ausgaben, welche durch ungewöhnliche Umstände (wie Naturereignisse und größere Unfälle) veranlaßt sind.

In den Reservefonds fließen — außer demjenigen Teil des zu gleichem Zwecke bereits von der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft gebildeten Reservefonds, welcher dem Verhältnis des badischen Anlagekapitals der Bahn zu deren Gesamtanlagekapital entspricht, und dem gesamten, von der Stadtgemeinde Mannheim angeammelten Reservefonds für die Nebenbahn Mannheim-Käfertal—Heddesheim —:

- a. die Zinsen des Reservefonds;
b. eine in der Ordnung festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

5. Erreicht der Reservefonds den Betrag von 1/2 % des Anlagekapitals, so können mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde die Einlagen unter 4 b so lange aufhören, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

6. Die Wertpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der beiden Fonds zu beschaffen sind, müssen mündelsicher sein.

7. Läßt der Überschuss eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder zum Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Überschüssen des und nötigenfalls der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Reservefonds vor.

8. Im Falle des Ausscheidens einer einzelnen Bahnstrecke aus dem Eigentum der Oberheinischen Eisenbahngesellschaft infolge Ankaufs durch den Staat wird der auscheidende Bahn im Verhältnis der Anlagekosten (§ 19) ein entsprechender Teil des gesamten Erneuerungsfonds zugeschrieben.

§ 16.

1. Die Unternehmerin ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Staatsaufsichtsbehörde zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt den jährlichen Betriebsrechnungsabschluss einzureichen und auf Verlangen jederzeit die Kassenbücher vorzulegen oder Einsicht in dieselben nehmen zu lassen. Mit der aus § 18 Ziff. 4 sich ergebenden Einschränkung genügt es dabei, wenn für die gemeinsam verwalteten Nebenbahnen im ganzen Rechnung gestellt und jährlich ein gemeinsamer Betriebsrechnungsabschluss eingereicht wird.

2. Über jedes Betriebsjahr ist ein Geschäftsbericht zu erstatten und dem unterzeichneten Ministerium in mehreren Druckstücken vorzulegen. Derselbe muß Angaben über die im Laufe des Jahres eingetretenen Änderungen an den baulichen Anlagen, den Einrichtungen und Fahrzeugen, sowie in der Dienstorganisation und im Personalbestand, über die Leistungen der Fahrzeuge, über besondere Vorkommnisse beim Betrieb, über die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens und über den Stand des Erneuerungs- und Reservefonds enthalten.

3. Sonstige von der Staatsaufsichtsbehörde zu statistischen Zwecken für nötig erachtete Nachweisungen sind von

der Unternehmerin auf ihre Kosten zu beschaffen und in den festgesetzten Fristen vorzulegen.

§ 17.

1. Die Genehmigung wird auf die Dauer von 50 Jahren vom Zeitpunkt der Betriebsöffnung der Bahn Mannheim-Käfertal—Heddesheim, d. i. vom 1. Mai 1909 ab, verlichen; sie erstreckt sich somit bis zum 30. April 1959. Für die noch zu erstellende Bahn Mannheim—Schriesheim läuft die fünfzigjährige Frist vom Zeitpunkt der Betriebsöffnung dieser Linie an.

2. Bezüglich der Verbindungsbahn über die Neckarbrücke in Mannheim bleibt der Staatsaufsichtsbehörde vorbehalten, die Einstellung ihres Betriebs, ausgenommen die Beförderung der von Motorwagen geführten Züge in dem in § 14 Ziff. 5 festgesetzten Umfange, jederzeit anzuordnen, sofern die Beibehaltung der Fahrten mit den öffentlichen Interessen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs und mit einer freien Entwicklung des letzteren nicht weiter vereinbar ist. Im Falle der Unterlagung des Weiterbetriebs stehen der Unternehmerin keinerlei Entschädigungsansprüche zu.

3. Werden bis zum Ablauf der Genehmigung die betreffenden Bahnen nicht vom Staat erworben, oder wird die Genehmigung nicht auf weitere Zeitdauer erneuert, so ist die Unternehmerin verpflichtet, auf ihre Kosten die Bahnanlagen, soweit sie öffentliche Wege benötigen, zu beseitigen und den Straßenkörper und dessen Zubehör nach Anordnung der Straßenaufsichtsbehörde ordnungsmäßig wieder herzustellen.

§ 18.

1. Dem Staat bleibt vorbehalten, das Eigentum der Bahnstrecken — einzeln oder zusammen — mit allem Zubehör einschließlich der Fahrzeuge unter Einhaltung folgender Grundsätze zu erwerben:

- a. die Abtretung kann nicht früher als nach Ablauf von fünfzig Jahren von dem für den Beginn der Genehmigungsdauer maßgebenden Zeitpunkt (§ 17 Ziff. 1) an gefordert werden;
b. der Unternehmerin muß die auf die Übernahme gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem Tag der Übernahme angeündigt werden;
c. als Kaufpreis ist der 25 fache Betrag der durchschnittlichen jährlichen Reineinnahme des dem Ankaufstermin vorausgehenden fünfjährigen Betriebsabschnitts, mindestens jedoch das Anlagekapital, zu zahlen. Als Reineinnahme ist die Summe anzusehen, um welche die Betriebseinnahme die in dem betreffenden Rechnungsjahr aufgewendeten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der vorgeschriebenen Rücklagen in den Erneuerungs- und in den Reservefonds, jedoch ausschließlich der aus diesen Fonds zu bestreitenden Ausgaben, übersteigt. Die Beteiligung an den allgemeinen Verwaltungskosten erfolgt nach Maßgabe der Betriebslänge der einzelnen Bahnen.

2. Mit der Übergabe der Bahn ist auch der angeammelte Erneuerungsfonds abzuliefern (zu vergl. § 15 Ziff. 3).

3. Soweit Fahrzeuge sämtlichen oder mehreren im Eigentum der Unternehmerin stehenden Eisenbahnunternehmungen dienen, wird der auf eine einzelne Linie oder auf den badischen Teil der Linie Mannheim—Weinheim entfallende Anteil an den Fahrzeugen nach dem Verhältnis der auf der betreffenden Strecke in dem dem Ankauf vorausgehenden Jahre geleisteten Zugkilometer zu den auf sämtlichen in Betracht kommenden Linien geleisteten Zugkilometern ermittelt.

4. Zur Ermöglichung der Feststellung der Reineinnahme jeder einzelnen Bahn (Ziff. 1 c) sind vom Rechnungsjahr 1929 an, von dem ab im Fall des späteren Ankaufs einer Bahn die geforderte Feststellung ihres Reinertrags in Betracht kommen kann, die Betriebsergebnisse für die normalspurige Bahn Heidelberg—Schriesheim einerseits und die Gesamtheit der schmalspurigen Nebenbahnen andererseits je getrennt festzustellen. Bis dahin kann das jährliche Betriebsergebnis für das Gesamtnetz der gemeinsam verwalteten und betriebenen Nebenbahnen ermittelt und nachgewiesen werden. Zur Ermittlung der jährlichen Reineinnahme einer einzelnen schmalspurigen Bahn im Falle ihres Ankaufs durch den Staat wird die aus dem Gesamtnetz dieser Bahngattung sich ergebende Reineinnahme im Verhältnis der aufgewendeten Anlagekapitalien auf die einzelnen Bahnen verteilt.

§ 19.

1. Die Summe, welche auf Grund der Baurechnungen für den badischen Teil der Bahnen als Anlagekapital jeder Bahn festgestellt wird, hat dem Staate gegenüber als Anlagekapital im Sinne des § 18 dieser Genehmigungs-urkunde zu gelten. Hierbei ist für die Ermittlung des Anlagekapitals der Fahrzeuge die Bestimmung des § 18 Ziff. 3 entsprechend anzuwenden.

2. Die Großh. Regierung behält sich die Genehmigung jeder nachträglichen Erhöhung des festgestellten Anlagekapitals einschließlich desjenigen der Fahrzeuge vor, soweit eine solche dem Staat gegenüber Wirkung äußern soll.

§ 20.

1. Der Regierung bleibt das Recht vorbehalten, auch Bahnen zu genehmigen, die sich an die den Gegenstand dieser Genehmigung bildenden Bahnen, sei es als Abzweigung, sei es als Verlängerung, anschließen oder dieselben kreuzen.

2. Ist die Unternehmerin geneigt, solche Bahnen selbst zu bauen und zu betreiben, so wird ihr unter sonst glei-

den Bedingungen ein Vorrecht eingeräumt. Für den Fall jedoch, daß eine Gemeindeverwaltung um die Genehmigung zum Bau und Betrieb derartiger Bahnen nachsucht, behält sich die Regierung ausdrücklich das freie Entschlusungsrecht vor.

§ 21.

1. Die Staatsaufsicht über den Bau und Betrieb der Bahnen wird von dem Großh. Ministerium der Finanzen und den von ihm bestellten Organen ausgeübt. Soweit es sich um die Instandhaltung der zum Bahnbetrieb mitbenützten öffentlichen Wege handelt, obliegt die Aufsichtsführung der Straßenbaubehörde.

2. Die Staatsaufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Überwachung der Einhaltung der Genehmigungsbedingungen und der für den Bau und Betrieb erlassenen allgemeinen und besonderen Anordnungen und Polizeivorschriften.

3. Die Unternehmerin hat ferner denjenigen Anordnungen nachzukommen, die zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechts über ihre Geschäftsführung noch erlassen werden.

4. Die mit der Überwachung betrauten Beamten haben auf Grund der ihnen zu erteilenden Ausweiserte freie Fahrt auf den Bahnen anzusprechen.

§ 22.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Genehmigungsurkunde durch die Unternehmerin oder ihre Vertreter können mit, erforderlichenfalls wiederholt zu erfennenden, Geldstrafen bis zu je fünftausend Mark und schließlich mit Entziehung der Genehmigung geahndet werden; in letzterem Falle soll das gesamte Bahneigentum einschließlich des nach § 18 Ziff. 2 dieser Genehmigungsurkunde ermittelten Anteils am Erneuerungsfonds sowie des nach § 18 Ziff. 3 festgestellten Zubehörs an Fahrzeugen für Rechnung der Unternehmerin mit der Verpflichtung des Weiterbetriebs öffentlich versteigert werden.

2. Die in diesem Paragraphen vorgesehenen Strafen werden von dem unterzeichneten Ministerium ausgesprochen; zur Entziehung der Genehmigung ist landesherrliche Entscheidung, hinsichtlich der Nebenbahn Mannheim-Weinheim außerdem die Zustimmung der Großh. Hessischen Regierung erforderlich.

§ 23.

1. Zur Sicherstellung aller auf dieser Genehmigung beruhenden Verbindlichkeiten hat die Unternehmerin eine Sicherheit von fünfundzwanzigtausend Mark nach näherer Bestimmung des unterzeichneten Ministeriums zu leisten.

2. Wird die Sicherheit durch Einziehung von Strafbeträgen (§ 22) oder Zahlungen für Arbeiten auf Rechnung der Unternehmerin (§ 11) vermindert, so ist sie von der Unternehmerin binnen drei Wochen von der ihr ausgehenden Aufforderung an auf den ursprünglichen Betrag wieder zu ergänzen.

§ 24.

1. Nur mit Zustimmung des unterzeichneten Ministeriums — hinsichtlich der Bahn Mannheim-Weinheim außerdem nur unter Zustimmung der Großh. Hessischen Regierung — können die Bahnanlagen im ganzen oder einzelnen veräußert, verpfändet und sonst belastet werden.

2. Die Übertragung des Betriebs an einen Dritten kann nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums — hinsichtlich der Bahn Mannheim-Weinheim außerdem nur unter Zustimmung der Großh. Hessischen Regierung — erfolgen. In diesem Falle bleibt die Unternehmerin, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit wird, für alle durch die Übernahme und den Betrieb der Bahn entstehenden Verpflichtungen verantwortlich.

§ 25.

1. Der Betrieb der Bahn oder eine Betriebsart kann nur mit Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums aufgegeben werden.

2. Stellt die Unternehmerin den Betrieb ein, ohne durch eine von der Staatsaufsichtsbehörde als begründet anerkannte Ursache dazu genötigt zu sein, so ist die Regierung — hinsichtlich der Bahn Mannheim-Weinheim mit Zustimmung der Großh. Hessischen Regierung — befugt, die Bahnen samt dem nach § 18 Ziff. 2 dieser Genehmigungsurkunde ermittelten Anteil an dem Erneuerungsfonds, sowie dem nach

§ 18 Ziff. 3 festgestellten Zubehör an Fahrzeugen in Besitz und auf Gefahr und Kosten der Unternehmerin in Betrieb zu nehmen oder nehmen zu lassen. Kann innerhalb von drei Monaten die Unternehmerin nicht nachweisen, daß sie imstande ist, den Betrieb wieder zu übernehmen, so werden die Bahnen mit dem zugehörigen Fonds, sowie den Fahrzeugen auf Gefahr und Kosten der Unternehmerin versteigert.

§ 26.

Für alle aus der Genehmigung und ihrer Ausübung entspringenden zivilrechtlichen Streitigkeiten ist der Gerichtsstand bei der Zivilkammer des Landgerichts Mannheim zu nehmen.

§ 27.

Diese Genehmigung tritt mit dem 1. Januar 1913 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten vorbehaltlich der Bestimmung in § 7 Ziff. 2 folgende Konzessionen, die gemäß Bekanntmachung des unterzeichneten Ministeriums vom 29. Juli 1911 (Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden Nr. 207 vom 31. Juli v. J.) vorläufig auf die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft übertragen worden sind, außer Wirksamkeit:

- a. vom 15. September 1886 für die Nebenbahn Mannheim-Weinheim (Staatsanzeiger XXXIII);
- b. vom 18. Oktober 1889 für die Nebenbahn Weinheim-Geidelberg (Staatsanzeiger XXXIII) nebst Nachtrag dazu vom 14. August 1903 (Staatsanzeiger XXVIII);
- c. vom 18. Juni 1890 für die Nebenbahn Mannheim-Geidelberg (Staatsanzeiger XXI);
- d. vom 31. August 1904 für die Nebenbahn Mannheim-Schriesheim (Staatsanzeiger XXX);
- e. vom 7. Oktober 1905 für die Nebenbahn Mannheim-Käfertal—Geddesheim (Staatsanzeiger XXVIII);
- f. Nachtrag vom 10. November 1891 für die Konzessionen unter a. und c. (Staatsanzeiger XXXV).

Karlsruhe, den 16. Dezember 1912.

Großh. Ministerium der Finanzen.
Reinholdt. Laub.



Ludwig Bertsch

HOFJUWELIER

Kaiserstraße 165 Karlsruhe Fernsprecher 1478

Eigene Werkstätte

D. 728

Auszeichnungen: Chicago 1893 Straßburg 1895 Paris 1900

An den 4 Sonntagen vor Weihnachten bis 7 Uhr abends geöffnet

Goldene Uhrarmbänder

Goldene Trauringe.

Eleganter Gold- u. Silberschmuck

mit hochaparten Halbedelsteinen.

Goldene Taschen und Börsen.

Billige Herren- und Damenringe in jeder Preislage.

Silberne Bestecke bei billigster Berechnung.

KASSETTEN

eiserne, mit Sicherheitsschloss für Geld, Dokumente, Sparsbücher, Wertpapiere

empfiehlt in bester Ausführung zu Fabrikpreisen D. 828

WILH. WEISS,

Karlsruhe Fabrik f. Kassen- u. Tresorbau.

Die Gewährleistung beim Tierhandel

nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, Gemeinverständig für Nichtjuristen dargestellt von **L. Mainhard**, Großh. Oberlandesgerichtsrat in Karlsruhe. Preis 60 Pfg. Partiepreise für Vereine: 100—200 Exemplare je 45 Pfg., 200—400 je 40 Pfg., 400—1000 je 35 Pfg.

Gewährschaftsformular für den Viehhandel.

Unentbehrlich für jeden, auch den kleinsten Landwirt. Das einfache Ausfüllen des Formulars genügt, um gegen Uebervorteilung und Schaden geschützt zu sein. Preis einzeln 3 Pfg., 100 Stück M. 2.50, 1000 Stück M. 22.50.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe.



Krawatten, Handschuhe, Hosenträger, Schirme, D. 713, Echarpes, in großer Auswahl empfehlen

Ludw. Oehl, Nachf.
Karlsruhe, Kaiserstr. 112

Geltene Kaufgelegenheit!

Ein sehr wenig gespieltes

Bechstein-Piano

steht zum Verkauf bei

L. Schweisgut

4 Erbprinzenstraße 4.

Stühle

werden dauerh. geflocht. u. repariert **Stuhlflechterei Fr. Ernst, Adlerstr. 3.**



Die Vogelhandlung Karlsruhe,

von **D. 814**

Ludwig Jäger Teleph. 2695

empfiehlt als passende Weihnachtsgeschenke

ff. Kanarienvögel, exotische Sing- und Ziervögel, Papageien, praktische Käfige, Fische, Aquarien etc.

- Kopfbürsten
- Kleiderbürsten
- Hutbürsten
- Zahn- und D. 742 Nagelbürsten
- Frisierkämme
- Toiletterollen
- sowie alle Sorten Toilette-Artikel

empfiehlt zu praktischen Weihnachts-Geschenken

Luise Wolf Wwe.

4 Karl-Friedrichstraße 4

Telephon 2214.

Niederlage sämtlicher Fabrikate von

F. Wolf & Sohn.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit

Öffentliche Zustellung einer Klage.

§. 786.2 Kehl. Die Vereinigten Gummiwarenfabriken

Harburg-Wien, vorm. Wiener — J. A. Reithoffer in

Harburg a. d. Elbe, Prozeß-

bevollmächtigter: Rechtsan-

walt Schleyer in Kehl, Klagen gegen den Automobilbesitzer Georg Gös, früher in Zieroldshofen, jetzt an unbekanntem Ort, unter der Behauptung, daß dieser der Klägerin aus Warenkauf vom Jahre 1912 142.56 M., nebst 5 % Zinsen seit dem 1. Septbr. 1912, schulde, mit dem Antrage auf kostenfällige Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des genannten Betrages nebst Zinsen an die Klägerin.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Kehl, Zimmer Nr. 2, auf

Freitag den 7. Febr. 1913, vormittags 9 Uhr

geladen.

Kehl, 11. Dez. 1912, Gerichtsschreiberi Gr. Amtes.

Der stiedene Bekanntmachungen.

Jüngerer Kanzleigehilfe

und Stenograph (Stolze-Schrey) mit guter Handschrift gegen monatliche Vergütung von 100 M. sofort gesucht. Selbstgeschriebene Bewerbung mit Zeugnissen alsbald an das Bürgermeisterei Amt, Stadt im Schwarzwald, D. 850

Eiserne Einfriedigung für die neue Maschinenhausanlage in Bruchsal nach Finanzministerialverordnung v. 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben: 4000 kg Profileisen, ein Tor von 4 m lichter Weite und

eine Tür von 1,05 m lichter Weite. Zeichnungen, Bedingungen und Arbeitsbeschreibungen an Werktagen auf unserer Kanzlei (Bahnhofplatz 8) zur Einsicht; dort auch Abgabe der Angebotsvordrucke.

Angebote verschlossen, postfrei und mit der nötigen Aufschrift, bis längstens Samstag den 28. ds. Mts., 10 Uhr vormittags, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage. J. 789.2

Bruchsal, 12. Dez. 1912.

Großh. Bahnbaupolizei.

Trinzwasserleitung nach der neuen Maschinenhausanlage im Bahnhof Bruchsal nach Ministerialverordnung v. 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben: 500 m Kupferleitung 50 mm weite, Hausleitung für 3 Zapfstellen. Zeichnungen und Bedingungen auf unserer Kanzlei zur Einsicht. Keine Verbenbung nach auswärtig. Angebote — Vordrucke dazu auf unserer Kanzlei — mit Aufschrift „Wasserleitung Bruchsal“, verschlossen und postfrei, bis spätestens Freitag den 3. Januar 1913, nachmittags 5 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist drei Wochen. J. 770.2

Bruchsal, 12. Dez. 1912.

Großh. Bahnbaupolizei.

Erdb., Maurer- und Oberbauarbeiten für die neue Bahnstrecke Karlsruhe-Westbahnhof-Eggenstein nach Ministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Pläne u. Bedingungen auf unserer Kanzlei, Ettlingerstraße 39, zur Einsicht; dort auch Abgabe der Angebotsformulare u. Pläne gegen 3 Mark — Versand nur bei bestellgeldfreier Einlieferung. — Angebote mit Aufschrift „Neubaustrecke Karlsruhe-Eggenstein“, spätestens bis Donnerstag den 2. Januar 1913, 9 Uhr vormittags, verschlossen u. post-

frei, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 4 Wochen. J. 768

Karlsruhe, 13. Dez. 1912. Großh. Bahnbaupolizei II.

Betonarbeiten für Herstellung von etwa 385 qm Eisenbetondecken und 220 Stück Eisenbetonpfeiler für die Verladerrampen der Bahn Engen-Weuren nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. J. 789.2

Zeichnungen, Bedingungen, die nicht nach auswärtig abgegeben werden, bei uns, Zimmer Nr. 9, zur Einsicht. Angebotsvordrucke ebenda. Angebote verschlossen, postfrei und mit Aufschrift „Verladerrampen“, bis zum 23. Dezember 1912, nachmittags 5 Uhr, an uns einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen. Singen, 11. Dez. 1912.

Großh. Bahnbaupolizei.

Hochbauarbeiten für neue Güterhalle und Schweinefäst Gemartung Beringen, desgl. Schweinefäst Gemartung Neunkirch, Zimmendingen, Engen und Ansfeltingen nach Finanzministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 öffentlich nach Gemartungen getrennt zu vergeben: Grab- u. Mauerwerk, Zimmer-, Blechwerk, Schloßer-, und Anstreicherarbeiten. Zeichnungen, Bedingungen an Werktagen auf unserer Hochbaubureau, Seegaustraße Nr. 20, und außerdem auf dem Dienstzimmer des Bahnmeisters in Engen (Gebäude auf Gemartung Beringen und Neunkirch), Zimmendingen (Gebäude auf Gemartung Engen und Ansfeltingen) zur Einsicht; dort auch Abgabe der Angebotsformulare. Angebote mit Aufschrift, verschlossen, postfrei bis längstens Freitag, den 3. Januar 1913, nachmittags 5 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen. J. 828.2.1

Singen, 16. Dez. 1912.

Großh. Bahnbaupolizei.

Sie schaden sich selbst, wenn Sie das alte Adressbuch weiter benutzen. **Kaufen Sie ein neues!**

Karlsruher Adressbuch für 1913

Preis geb. Mk. 6.80

Besonders die erfolgten Änderungen von Straßennamen, die zahlreichen Neuanlagen von Straßen und viele Neu Nummerierungen machen das neue Adressbuch für 1913 unentbehrlich

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag:

G. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag, Karlsruhe

Karlsruherstraße 18.

Weihnachts-Ausstellung und Verkauf

von gerahmten u. ungerahmten Bildern, Ölgemälden, Radierungen, Plakaten, Bronzen, Kunstgewerblichen Erzeugnissen, Vasen, Schmuck, bemalten Körben u. Schachteln etc. - **Einrahmungen**

Kunsthandlung und Kunstgewerbehaus

Gerber & Schawinsky

Kaiserstr. 229, Eing. Hirschstr. D. 716

Brauereigesellschaft vormals G. Moninger Karlsruhe i. B.

Bilanz per 30. September 1912.

Soll	M	h	M	h
Immobilien-Konto	6743000			
Maschinen-Konto	434000			
Festtage-Konto	206800			
Fuhrpark-Konto	89800			
Mobilien-Konto	157000			
Elektr. Beleuchtungsanlage-Konto	9600			
Eisenbahnwaggon-Konto	4000			
Gasanlage-Konto	5000			
Effekten-Konto	5470			
Neubau-Konto	2642	55		
Kassa-Konto	18960	66		
Debitoren-Konto	1280420	25		
Aval-Konto	580000			
Vorräte an Bier, Rohmaterialien und Sonstiges	583410	10		
			10120103	56
Haben				
Aktien-Kapital-Konto	2000000			
Hypotheken-Konto	3282294	35		
Reservefonds-Konto	600000			
Spezial- und Dividenden Reserve-Konto	400000			
4 1/2 % Obligationen-Konto	649000			
3 1/2 % Obligationen-Konto	993000			
Reserveversicherungs-Konto	18000			
Dividenden-Konto	85			
Obligationenzinsen-Konto	22845	40		
Koupons-Konto	917	50		
Delcredere-Konto	58103	66		
Kreditoren-Konto	1246013	30		
Aval-Konto	580000			
Gewinn- und Verlust-Konto	269744	35		
			10120103	56

Gewinn- und Verlust-Konto per 30. September 1912.

Soll	M	h	M	h
An Abschreibungen:				
Immobilien-Konto	99935	90		
Maschinen-Konto	82792	75		
Festtage-Konto	28720	05		
Fuhrpark-Konto	18254	20		
Mobilien-Konto	37994	32		
Elektr. Beleuchtungsanlage-Konto	2400			
Eisenbahnwaggon-Konto	1000			
Gasanlage-Konto	1000			
Effekten-Konto	114		237211	22
An Reingewinn			289744	35
			506955	57
Haben				
Per Gewinn-Vortrag von 1910/11 . . .			39807	43
Per Betriebsüberschuss im Jahre 1911/12			467148	14
			506955	57

Laut Beschluß der heute stattgehabten Generalversammlung beträgt die Dividende per 1911/1912 8%, und wird demgemäß der Dividendenchein Nr. 23 unserer Aktien mit Nr. 80. - bei der Gesellschaftskasse oder bei den hiesigen Bankhäusern Rheinische Kreditbank, Filiale Karlsruhe, Zeit 2. Lomburger, Strauß & Co. von heute an eingelöst.
Karlsruhe, den 17. Dezember 1912.

Der Vorstand.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

§ 837.21. Offenburg. Der Brauereidirektor Wilhelm Kistner in Offenburg, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. König hier, klagt gegen 1. Bahnhofswirt Karl Harter, früher zu Zell a. S., jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, 2. dessen Ehefrau Katharina geb. Vonghad in Zell a. S., auf Grund unter der Behauptung, daß die Beklagten als Gesamtschuldner lt. Schuldschein vom 17. Februar 1909 an diesem Tage ein Darlehen von 5000 M., verzinslich zu 4 1/2 % Proz. und rückzahlbar nach vorgängiger vierjährlicher Kündigung erhalten, und zur Sicherung dieser Forderung dem Kläger auf ihren Grundstücken Lsg.-Nr. 936 d und 936 e der Sicherungshypothek für Darlehen im Betrag von 5000 M.

nebst 4 1/2 % Proz. Zins vom 17. Februar 1909, eingetragen am 5. März 1909 zum Grundbuch Zell a. S. Bd. 12., S. 29 Abtlg. III Nr. 3, bewilligt hätten, daß die Beklagten trotz Kündigung vom 3. April 1912 nicht zahlen, daß Kläger durch Beschluß des Landgerichts vom 6. Dez. 1912 den dinglichen Arrest in das Vermögen der Beklagten erwirkt und durch Fahrnispfändung einstweilen habe vollstrecken lassen; daß die Beklagten güterrechtlich im gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Abrechnung leben, mit dem Antrag 1. die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt an Kläger 5000 M. nebst 4 1/2 % Zins vom 17. Februar 1909 an zu bezahlen. 2. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, zugunsten obiger Forderung des Klägers die Zwangsvollstreckung in die

oben bezeichneten Grundstücke wegen der auf denselben im Grundbuch 3 a. S. Band 12 S. 29 Abtlg. III Nr. 3 eingetragenen Sicherungshypothek zu dulden. 3. Der bekl. Ehemann wird verurteilt, die Zwangsvollstreckung des Klägers zugunsten obiger Forderung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden. 4. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der durch die Erwirkung und den Vollzug des Arrestes vom 6. Dezember 1912 erwachsenen Kosten zu tragen. Der klägerische Vertreter ladet den bekl. Ehemann zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Zivilkammer des Gr. Landgerichts zu Offenburg auf Freitag, 28. Februar 1913, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei hiesigem Gerichte zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Offenburg, 18. Dez. 1912. Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

182 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Befriedigung der angemeldeten Forderungen auf Dienstag, 21. Januar 1913, vormittags 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte Schwetzingen Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefiskus zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 11. Januar 1913 Anzeige zu machen. Schwetzingen, 18. Dez. 1912. Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

§ 836. Triberg. Zwangs-Versteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Gemarkung Hornberg belegene, unten beschriebene Grundstück der Hotelier Otto Bohny Ehefrau, Anna geb. Schmid in Hornberg, am Dienstag, 11. Febr. 1913, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus zu Hornberg öffentlich versteigert werden. Lagerbuch-Nr. 291: 15 a 20 qm Hofraute und 5 a 65 qm Hausgarten im Ortsteil, Poststraße Nr. 324. Auf der Hofraute steht: ein dreistöckiges Wohn- u. Wirtschaftsgelände - Gasthof zur Post - mit Verandaanbau, ein zweistöckiges Saalgebäude mit angebautem zweistöckigem Wohnhaus, zweistöckiges Stallgebäude und einem einstöckigen Geflügelhaus. Unbelastet geschätzt: ohne Zubehör zu 98 100 M., mit Zubehör im Werte von 21 982.80 M. zu 120 082.80 M. Triberg, 12. Dez. 1912. Großh. Notariat als Vollstreckungsgericht.